

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0412021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.08.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.8.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 2.8.2021 hat der Kreisverband Pforzheim und Enzkreis der Partei Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen des Bundestagswahlkampfes den nachstehend eingeblendeten Post veröffentlicht. Dazu schrieb er:

„Diese Wahl entscheidet über unsere Zukunft. Du hast es in der Hand. Am 26.09. Grün wählen und gemeinsam das Land erneuern.“

Ein Nutzer hat dazu den verfahrensgegenständlichen Kommentar gepostet:

„Ha ha. Ihr Deppen. Nur die AfD.“

Der Post und der Kommentar sind unter der URL [...] für jedermann frei abrufbar.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

In Betracht kommt hier alleine eine – auch geltend gemachte – Strafbarkeit nach § 185 StGB (Beleidigung), dessen Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mögliche Ziele eines Ehrangriffs sind zum einen natürliche Personen, aber auch Personengemeinschaften als solche. Natürliche Personen werden idR Opfer einer unmittelbar auf sie bezogenen ehrverletzenden Äußerung, ihre Beleidigung kann aber auch unter einer Kollektivbezeichnung erfolgen. Hier ist bereits unklar, auf wen sich die Bezeichnung „Ihr Deppen“ bezieht und ob es sich hierbei um einen tauglichen Rechtsgutinhhaber handelt. Gemeint kann z.B. der Kreisverband der Grünen sein und/oder deren Mitglieder, aber auch der Bundesverband der Grünen, weil es um einen Aufruf zur Bundestagswahl geht. Schließlich kann sich die Äußerung auch auf alle Wähler beziehen, die diese Position bzw. die Grünen unterstützen. Dies kann letztlich dahinstehen, weil jedenfalls keine Beleidigung vorliegt.

Bei einer Beleidigung handelt es sich um einen Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung.

Bei Anwendung dieser Strafnorm auf Äußerungen im konkreten Fall verlangt Art. 5 I 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung.

BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 15

Der Kommentar bezieht sich auf den Post und/oder den Begleittext. Dies ergibt sich aus dem Anfang des Kommentars „*Ha ha.*“, der vom maßgeblichen Durchschnittsrezipienten als Reaktion verstanden wird. Auf welche konkrete Personengruppe sich die Äußerung „Ihr Deppen“ bezieht, ist unklar.

Deutlich wird allerdings, dass diese Bezeichnung nicht losgelöst von einem konkreten Kontext einfach wild unter Posts veröffentlicht wird, sondern sie sich vielmehr auf den Post und/oder den Begleittext bezieht. Sie kann sich u.a. auf die groß gedruckte Forderung in der Grafik „*Ganz einfach. Gleiche Arbeit, gleiche Bezahlung*“ beziehen, die der Nutzer möglicherweise nicht teilt und Personen, die dies fordern, als Deppen bezeichnet. Andererseits kann sich die Äußerung auch auf den Begleittext („*Diese Wahl entscheidet über unsere Zukunft. Du hast es in der Hand. Am 26.09. Grün wählen und gemeinsam das Land erneuern.*“) und insbesondere die Aufforderung „*Grün wählen und gemeinsam das Land erneuern*“ beziehen. Dann ließe sich seine Äußerung so verstehen, dass nur Deppen meinten, dass man mit einer Wahl der Grünen das Land erneuern könne. Für letzteres spricht auch der letzte Teil des verfahrensgegenständlichen Kommentars: „*Nur die AfD*“. Damit wird möglicherweise ausgedrückt, dass aus Sicht des Nutzers nur die AfD die „richtige“ Wahl sei und nur mit dieser das Land erneuert werden könne.

Während Art. 5 I 1 GG als Voraussetzung von Verurteilungen nach § 185 StGB grundsätzlich eine die konkreten Umstände des Falls berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen verlangt, kann eine Verurteilung ausnahmsweise auch ohne eine solche Abwägung gerechtfertigt sein, wenn es sich um Äußerungen handelt, die sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen.

Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, folgt einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind diese Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen heranzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde. Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden. Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen die Äußerung, auch wenn sie gravierend ehrverletzend und damit unsachlich ist, letztlich als (überschießendes) Mittel zum Zweck der Kritik eines Sachverhalts dient. Dann geht es dem Äußernden nicht allein darum, den Betroffenen als solchen zu diffamieren, sondern stellt sich die Äußerung als Teil einer anlassbezogenen Auseinandersetzung dar. Gerade darin unterscheiden sich diese Fälle von den Fällen der Privatfehde oder von den Fällen, in denen es sonst – insbesondere im Internet – bezugslos allein um die Verächtlichmachung von Personen geht. Demnach sind Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in sachlichen Auseinandersetzungen haben. Dass die Einordnung ehrkränkender Äußerungen als Schmähung eine eng zu handhabende

Ausnahme bleibt, entspricht dem Grundsatz des Ausgleichs von Grundrechten durch Abwägung. Für den Normalfall ist danach sicherzustellen, dass eine Verurteilung wegen Beleidigung nicht ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls und nicht ohne Blick auf seine grundrechtliche Dimension zustande kommt.

Ähnlich verhält es sich in den ebenfalls an strenge Maßstäbe geknüpften Fällen der Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn, die deshalb von der Rechtsprechung mit der Schmähung stets in unmittelbarem Zusammenhang behandelt und zum Teil auch als deren Unterfall behandelt worden sind. Um solche Fälle kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Auch dort ist es – wie bei der Schmähkritik – im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten. In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten.

BVerfG NJW 2020, 2622, 2624

Demnach liegt weder eine Formalbeleidigung, noch eine Schmähkritik vor. Bei der Bezeichnung „Ihr Deppen“ handelt es sich nicht um ein nach allgemeiner Auffassung besonders krasses, aus sich heraus herabwürdigendes Schimpfwort. Eine Schmähkritik liegt deswegen nicht vor, weil die Äußerung gerade nicht ohne Anlass erfolgt, sondern eine unmittelbare Reaktion auf den Post des Kreisverbands darstellt und sich mit ihm – wenn auch recht oberflächlich – auseinandersetzt. Es geht dem Nutzer nicht alleine darum, die Betroffenen als solche zu diffamieren. Dafür spricht gerade auch die letzte Aussage „Nur die AfD“, mit der ein Gegensatz zu den als Deppen bezeichneten Grünen(-wählern) gesetzt wird. Ginge es nur um eine Herabsetzung, wäre dieser Teil überflüssig. So fordert der Nutzer allerdings auf, statt den Grünen die AfD zu wählen.

Liegt keine dieser eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen vor, begründet dies bei Äußerungen, mit denen bestimmte Personen in ihrer Ehre herabgesetzt werden, kein Indiz für einen Vorrang der Meinungsfreiheit. Voraussetzung einer strafrechtlichen Sanktion ist dann allerdings – wie es der Normalfall für den Ausgleich von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht ist – eine grundrechtlich angeleitete Abwägung, die an die wertungsoffenen Tatbestandsmerkmale und Strafbarkeitsvoraussetzungen des StGB, insbesondere die Begriffe der „Beleidigung“ und der

„Wahrnehmung berechtigter Interessen“, anknüpft. Hierfür bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falls und der Situation, in der die Äußerung erfolgte. Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Ungeachtet dessen, dass die Meinungsfreiheit sowohl die Form als auch den Inhalt einer Äußerung schützt, kann für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleistende Dimension der Meinungsfreiheit darf die Handhabung des § 185 StGB zugleich nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen; in diesem Sinn kann auch eine gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung zu stellen sein. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.

BVerfG NJW 2020, 2622, 2625 f

Auch nach einer Abwägung liegt keine Beleidigung vor. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung als Depp gemessen an den heutigen Sprachgewohnheiten sicherlich noch eine eher schwächere Bezeichnung ist. Hinzu kommt, dass die angesprochenen Personen nicht schlechthin als Deppen bezeichnet werden, sondern es um den Kontext ihrer politischen Präferenzen/Forderungen geht. Zwar findet keine tiefere inhaltliche Auseinandersetzung statt, allerdings ist ein Sachzusammenhang eindeutig vorhanden. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass es sich um eine Äußerung im politischen Kontext und vor allem anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl handelt, und damit der Kernbereich der Meinungsäußerungsfreiheit als schlechthin konstituierend für eine freiheitliche Demokratie betroffen ist.

Demnach liegt keine Beleidigung vor.

Eine Strafbarkeit nach den weiteren vom NetzDG erfassten Normen kommt nicht in Betracht. Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.